

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren im Markt Küps

(Feuerwehr-Kostensatzung 2021)

Der Markt Küps erlässt aufgrund Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG), BayRS III, S.630, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Küps erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Küps erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die bisherige Feuerwehr-Kostensatzung des Marktes Küps vom 04.05.2007 tritt damit außer Kraft.

Küps, 21.10.2020



Bernd Rebhan
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung mit Ihren Anlagen wurde am 21.10.2020 örtlich (Anschlag Amtskasten Rathaus) und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Küps Nr. 22 am 30.10.2020 bekannt gemacht.

Küps, 21.10.2020



Bernd Rebhan
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren im Markt Küps (Feuerwehr-Kostensatzung 2021)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz im Sinne des §1 dieser Satzung setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 €
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	6,18 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	2,72 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,14 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	5,74 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,91 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	6,53 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	7,75 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	25 Jahren	-
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,30 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	4,40 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,37 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	25 Jahren	6,11 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
einen Einsatzleitwagen ELW	118,41 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	84,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,02 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	137,39 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,05 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,65 €
einen Abrollbehälter Gefahrgut (AB-Umweltschutz)	228,89 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,29 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	102,17 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung für den Sicherheitswachdienst können gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG folgende Kosten verrechnet werden. Je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche
Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.